

# RS Vwgh 2002/4/22 2002/10/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2002

## Index

L00205 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

AuskunftspflichtG Slbg 1988 §2 Abs2;

B-VG Art20 Abs4;

## Rechtssatz

Eine Bewertung von Sachverständigenaussagen durch die Behörde mit dem Ziel der Aufklärung der tatsächlichen oder vermeintlichen Unschlüssigkeit bzw von Widersprüchen überschreitet bereits jenen Rahmen der "Wissenserklärung", innerhalb dessen Auskunft im Sinn des § 2 Abs 2 Slbg AuskunftspflichtG 1988 zu erteilen ist. Die behördliche Auskunftspflicht verhält die Behörden nämlich nicht dazu, zum Zwecke der Auskunftserteilung eine Beurteilung etwa der Beweiskraft von Sachverständigenaussagen vorzunehmen, um solcherart auskunftsfähige Tatsachen zu schaffen (in diesem Sinne auch die Gesetzesmaterialien, RV, Nr 165 der Stenografischen Protokolle des Salzburger Landtages, 4. Session der 9. Gesetzgebungsperiode, S 5 f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002100034.X02

## Im RIS seit

08.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)